



Postanschrift:
Landkreis Oder-Spree, Breitscheidstr. 7,
15848 Beeskow

Bereich: Büro Landrat
Dienstgebäude: Beeskow, Breitscheidstraße 7
Haus B, Zimmer 204
Ansprechpartnerin: Frau Kinner
Telefon: 03366-35/1001
03366-35/1002
Telefax: 03366-35/1011

buero.landrat@landkreis-oder-spree.de

02. April 2020

Auslegungshilfe zu § 6 Abs. 1 und 2 SARS-CoV-2-EindV

Verkauf von Getränken und Speisen durch Gaststätten

Verordnungs-/Gesetzeswortlaut:

§ 6 SARS-CoV-2-EindV *Gaststätten und vergleichbare Einrichtungen*

(1) Gaststätten im Sinne des Brandenburgischen Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 2008 (GVBl.I/08, Nr. 13, S. 218), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl.I/09, Nr. 12, S. 262, 268) geändert worden ist, sind für den Publikumsverkehr zu schließen. Diese Regelung gilt nicht für Rastanlagen und Autohöfe an Bundesautobahnen sowie für Gaststätten, die zubereitete Speisen bzw. Getränke ausschließlich zur Mitnahme abgeben und keine Abstell- oder Sitzgelegenheiten bereitstellen.

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Gaststätten und entsprechende gastronomische Lieferdienste dürfen Leistungen im Rahmen eines Außerhausverkaufs für den täglichen Bedarf nach telefonischer oder elektronischer Bestellung oder nach Bestellung über Sprechanlagen (insbesondere "drive-in") erbringen.

....

§ 1 BbgGastG:

Ein Gaststättengewerbe betreibt, wer gewerbsmäßig zum Verzehr an Ort und Stelle Getränke ausschenkt, zubereitete Speisen verabreicht, wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personengruppen zugänglich ist.

Eine angegebene E-Mailadresse dient nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur. Für die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation per E-Mail ist folgende E-Mail-Adresse eingerichtet worden: vps@landkreis-oder-spree.de. Rahmenbedingungen siehe www.l-os.de/vps.

| | | |
|---------------------------|--|--|
| Sprechzeiten: | Telefon: 03366 35-0 | Bankverbindung: Sparkasse Oder-Spree |
| Di./Do. 9-12; 13-18 Uhr | Telefax: 03366 35-1111 | |
| Mo./Fr. nach Vereinbarung | Internet: www.landkreis-oder-spree.de | BIC: WELADED1LOS IBAN: DE43 1705 5050 2200 6011 77 |
| Mi. geschlossen | E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-oder-spree.de | Umsatzsteuer ID-Nr.: DE162705039 |

Auslegung:

Für die Einordnung ob es sich um eine „Gaststätte“ im Sinne Absatz 1 S. 1 oder S. 2 handelt ist auf das Betriebskonzept, welches schwerpunktmäßig im Regelbetrieb umgesetzt wird, abzustellen.

Besteht das Betriebskonzept in einem klassischen Gaststättenbetrieb, d.h. dass Gäste innerhalb einer Räumlichkeit an Tischen und Stühlen sitzend und durch Bedienung oder auch in Selbstbedienungsweise ausgegebene, zubereitete Speisen und angebotene Getränke einnehmen, so gilt § 6 Abs. 1. **S. 1.** SARS-CoV-2-EindV. Diese Lokalitäten haben ihre Räumlichkeiten für den Publikumsverkehr zu schließen und voraussichtlich bis 19.04.2020 geschlossen zu halten. Ein Betreten dieser Räumlichkeiten durch Gäste ist nicht zulässig, auch nicht zum Abholen etwaiger Speisen und Getränke. Auch Imbisse, die ihren Ausgabebresen fest überdacht eingehaust haben, um ihren Kunden Sitzmöglichkeiten in Form Tischen und Stühlen zum Verzehr der, über Selbstbedienung gekauften Speisen anzubieten, fallen unter § 6 Abs. 1 S. 1.

Für solche Gaststätten gilt § 6 **Abs. 2** SARS-CoV-2 EindV, wonach ein Außerhausverkauf für den täglichen Bedarf nach telefonischer oder elektronischer Bestellung oder nach Bestellung über Sprechanlagen möglich ist. Es ist daher auch möglich über geöffnete Fenster oder an einer geöffneten Tür, o.Ä. – unter Einhaltung der Hygienestandards - den Austausch der zubereiteten Speisen und Getränke gegen die Bezahlung, durchzuführen. Das Betreten der Lokalität darf jedoch nicht erfolgen. Zudem sollte darauf geachtet werden, dass sich außerhalb keine Schlangen bilden und die Abstandsregeln eingehalten werden.

Dahingegen fallen unter „Gaststätten“ nach § 6 **Abs. 1 S. 2** SARS-CoV-2-EindV, solche Gaststätten, die mit Rastanlagen und Autohöfen an Autobahnen vergleichbar sind und die zubereitete Speisen bzw. Getränke schon von ihrem grundsätzlichen Betriebskonzept her ausschließlich zur Mitnahme abgeben (z.B. Fast-Food im klassischen Verkaufskonzept, d.h. ohne bauliche Einhausungen für Gäste, Stehimbiss). Diese können geöffnet bleiben, dürfen jedoch keine Abstell- oder Sitzgelegenheiten bereitstellen, um Ansammlungen von Menschen zu vermeiden.

Die abgegebenen, zubereiteten Speisen und Getränke müssen nicht zwingend in geschlossenen Behältnissen erfolgen. Unter Einhaltung der Hygienestandards können diese auch unverpackt abgegeben werden, z.B. Bockwurst im Brötchen auf einem Pappteller, Pommes Frites in der Tüte, gezapfte Getränke im Becher, Eis in der Tüte u.Ä.

Es ist jedoch aufgrund der Übertragung des corona-Virus über Tröpfcheninfektion, welche auch bereits über die Aussprache möglich ist, dem Dienstleistungspersonal zu empfehlen einen Mundschutz zu tragen und – wenn möglich – die abgegebenen Speisen zu verpacken, um dem Anreiz das Essen bereits vor Ort einzunehmen, entgegenzuwirken und hierdurch die Bildung von verbotenen Ansammlungen zu verhindern.